

II-5800 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

**DIPL-ING. JOSEF RIEGLER**  
 BUNDESMINISTER  
 FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1988 11 16  
 1011, Stubenring 1

21.16.930/118-IA10/88

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR  
 Mag.Haupt und Kollegen Nr.2734/J  
 betreffend Milch von hormonbehandelten  
 Kühen

2598/AB  
 1988 -11- 18  
 zu 2734/J

An den

Herrn Präsidenten  
 des Nationalrates  
 Mag.Leopold Gratz

Parlament

1017 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Mag.Haupt und Kollegen Nr. 2734/J betreffend Milch von hormonbehandelten Kühen, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1

Eine Kontrolle von Milch auf allfällige Arzneimittelrückstände ist eine Angelegenheit, die in den Zuständigkeitsbereich des Herrn Bundesministers für Gesundheit und Öffentlicher Dienst fällt. In Österreich dürfen Hormone oder Anti-hormone an Tiere ausschließlich unter tierärztlicher Kontrolle und nur zu therapeutischen Zwecken verabreicht werden.

Die im Marktordnungsgesetz (§ 18 Abs.1) vorgesehene Qualitätsbeurteilung der Rohmilch erfolgt nicht in den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben, sondern in den vom Milchwirtschaftsfonds gemäß § 18 (4) leg.cit. ermächtigten Gebietslaboratorien und hier ausschließlich auf Kriterien, die für die technologische Weiterverarbeitung von Bedeutung sind (Keimgehalt, Zellzahl, Hemmstoffe). Untersuchungen auf Gesundheitsschädlichkeit obliegen ausschließlich den dafür zuständigen Behörden und Untersuchungsanstalten.

- 2 -

Zu Frage 2:

Für Milch, die im Abhofverkauf abgegeben wird, gelten gemäß § 16 (9) Marktordnungsgesetz die in der Beantwortung zu Frage 1 zitierten Bestimmungen sinngemäß.

Ich möchte aber darauf hinweisen, daß nach § 15 (6) Lebensmittelgesetz 1975 der Tierarzt bei der Verabreichung von Arzneimitteln, die Rückstände verursachen, nachweislich den Tierhalter über die Vorschriften betreffend das Verbot des Inverkehrbringens von Lebensmitteln mit Rückständen (§ 15 (5) Lebensmittelgesetz 1975) zu informieren und die Wartefrist anzugeben hat. Darüber hat er Aufzeichnungen zu führen, die drei Jahre aufbewahrt werden müssen. Die Verantwortung für die Abgabe rückstandsfreier Milch liegt beim Tierbesitzer.

Die Vollziehung des Lebensmittelgesetzes fällt gleichfalls in die Zuständigkeit des Herrn Bundesministers für Gesundheit und öffentlicher Dienst.

Zu Frage 3:

Nach Aussage der Veterinärfachleute werden bei der Verfütterung von Milch durch die Verdauung und durch Stoffwechselvorgänge im Masttier allenfalls vorhandene Hormonrückstände zur Gänze abgebaut.

Eine Belastung des Konsumenten ist daher auszuschließen.

Der Bundesminister:

